

3003 Bern, 3. Juni 2015

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

Plangenehmigung

Anpassung Pistendimension und Markierung Helikopterstandplätze

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gegenstand, Beschrieb und Begründung*

Mit Schreiben vom 11. Mai 2015 reichte die Airport Altenrhein AG (Gesuchstellerin) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt ein Plangenehmigungsgesuch für die Anpassung der Pistendimension und die Markierung von zwei Helikopterstandplätzen ein.

Die publizierte Pistendimension ist aufgrund der geltenden ICAO-Vorschriften anzupassen. Dies erfordert eine Versetzung der Runway end lights und der Runway end markings. Die Arbeiten umfassen insbesondere die Erstellung neuer Leitungen, das Verlegen von Leerrohren, das Setzen neuer Lampensockel, den Anschluss an den Strom sowie die Anpassung der Markierungen an der Piste.

Zudem wird je ein Helikopterstandplatz auf dem Haupt-Tarmac und beim Hangar B2 markiert.

1.2 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

- Plangenehmigungsgesuch vom 30. April 2015;
- Baubeschrieb vom 28. April 2015;
- Situationsplan «Anpassung publizierte Pistendimension» im Massstab 1:2000, Plan-Nr. -21, vom 24. September 2014;
- Situationsplan «Markierung Helistand Hangar B2» im Massstab 1:2000 und 1:1000, Plan-Nr. -22B, vom 24. Oktober 2014;
- Situationsplan «Helistand Haupttarmac» im Massstab 1:500, Plan-Nr. 10289.40-25A, vom 2. April 2015.

1.3 *Stellungnahme*

Mit Schreiben vom 11. Mai 2015 nahm das BAZL im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung Stellung zum Vorhaben. Auf die Anhörung des Kantons und weiterer Bundesstellen wurde verzichtet.

Mit E-Mail vom 22. Mai 2015 zeigte sich die Gesuchstellerin mit den Auflagen der luftfahrtspezifischen Prüfung einverstanden.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 lit. b des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f und Art. 28. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Das Bauvorhaben ist von untergeordneter Bedeutung erfordert jedoch eine luftfahrtspezifische Prüfung durch die Fachstelle des BAZL. Gemäss Art. 28 Abs. 4 VIL kommt somit das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Das BAZL nimmt für das Vorhaben eine luftfahrtspezifische Prüfung vor, weshalb gemäss Art. 28 Abs. 4 VIL ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren durchzuführen ist. Ohne luftfahrtspezifische Prüfung wäre das Vorhaben gemäss Art. 28 Abs. 1 VIL plangenehmigungsfrei. Weitere Aspekte, wie der SIL, die Raumplanung, der Umwelt-, Natur- und Heimatschutz sind vom Vorhaben nicht betroffen und werden nicht geprüft. Auf eine Anhörung von Kanton und Gemeinde wird verzichtet.

2.2 Allgemeine Bauauflagen

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich zu informieren.

2.3 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Das eingereichte Gesuch vom 30. April 2015 wurde im Hinblick auf die Einhaltung der EASA-Vorschriften (Markierung und Befeuerung der Hartbelagspiste), sowie des ICAO *Annex 14, Vol. II* (Markierung der Helikopterstandplätze) in Anwendung von Art. 9 VIL einer luftfahrtspezifischen Prüfung unterzogen. Die Prüfung ergab, dass die verlangten Anforderungen unter Berücksichtigung der formulierten Auflagen eingehalten werden. Das Ergebnis der luftfahrtspezifischen Prüfung wird als Beilage Bestandteil dieser Verfügung und die in den Ziffern 1–4 formulierten Auflagen sind umzusetzen.

2.4 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch seine Fachstellen überwachen. Zu diesem Zweck ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der Gesuchstellerin betreffend Anpassung der Pistendimension und Markierung von zwei Helikopterstandplätzen wird mit den nachfolgend aufgeführten Unterlagen genehmigt:

- Plangenehmigungsgesuch vom 30. April 2015;
- Baubeschrieb vom 28. April 2015;
- Situationsplan «Anpassung publizierte Pistendimension» im Massstab 1:2000, Plan-Nr. -21, vom 24. September 2014;
- Situationsplan «Markierung Helistand Hangar B2» im Massstab 1:2000 und 1:1000, Plan-Nr. -22B, vom 24. Oktober 2014;
- Situationsplan «Helistand Haupttarmac» im Massstab 1:500, Plan-Nr. 10289.40-25A, vom 2. April 2015.

2. Auflagen

Die Gesuchstellerin hat die nachfolgend aufgeführten Auflagen einzuhalten:

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich zu informieren.

2.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Es gelten die Auflagen gemäss den Ziffern 1–4 aus der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 11. Mai 2015 (Beilage).

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung vom BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung wird inkl. der massgebenden Unterlagen und der Beilage per Einschreiben eröffnet:

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Peter Müller, Direktor

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt
Sektion Sachplan und Anlagen

Beilage

- luftfahrtspezifische Prüfung vom 11. Mai 2015

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.